



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Mit einem Besuch der Steuerfahndung müssen auch steuerhehrliche Unternehmen rechnen: Die besten 6 Tipps für eine solche Situation

**Auf ungebetenen Besuch von der Steuerfahndung müssen Sie sogar dann vorbereitet sein, wenn Ihr Unternehmen selbst sich steuerlich gar nichts zu Schulden kommen lässt. Es reicht bereits, dass Sie - vor allem im internationalen Handel - mit Vertragspartnern zusammen- arbeiten, die ihrerseits ins Visier der Steuerfahnder geraten sind. Fast immer geht es dann auch um Umsatzsteuerbetrug.**

Aber selbst eine Auslandsanbindung muss noch nicht einmal sein. Ein Produktionsunternehmen bekam es mit der Steuerfahndung zu tun, weil einer seiner Zwischenhändler im Verdacht steht, ihm gelieferte Produkte ohne eigene Rechnung an eigene Kunden weiterverkauft zu haben.

Weil auch noch andere Zwischenhändler beteiligt sein sollen, verlangte die Steuerfahndung vom Produktionsunternehmen die Herausgabe einer Liste mit allen Zwischenhändlern.

### Steuerfahndung besteht auf Auskunftspflichten

Für die Auskunftspflicht gegenüber der Steuerfahndung reicht es, dass die Gefahr besteht, es könnten noch weitere Zwischenhändler involviert sein. Das hat der BFH in einem wenig bekannten Urteil aus dem Jahr 2006 klargestellt (BFH, Urteil vom 5.10. 2006, Az. VII 63/05).

In dem damals entschiedenen Fall hatten einige Zwischenhändler ihre Kunden in bar oder per Scheck bezahlen lassen und die Gelder nicht versteuert. Als sie „aufflogen“, forderte die Steuerfahndung vom Hersteller die Namen sämtlicher Zwischenhändler, um diese überprüfen zu können.

### Wie Sie die Interessen Ihres Unternehmens wahren

Falls Ihr Unternehmen Besuch von der Steuerfahndung bekommt, sind Sie besonders gefordert. Denn Sie sind für die Steuerfahndung der erste Ansprechpartner. Sie haben es in der Hand, damit der aus Sicht des Unternehmens hochemotionale Vorgang möglichst sachlich abläuft. Außerdem hat Ihr Unternehmen auch Rechte, die in der Hektik schnell „unter den Tisch fallen“. Lesen Sie hier die wichtigsten Verhaltenstipps, wie Sie sich bei einer Durchsuchung der Geschäftsräume am besten verhalten und wie Sie mithelfen, die Interessen Ihres Unternehmens durchzusetzen.

#### 1. Tipp: Passiv verhalten

Verhindern können Sie die Durchsuchung allemal nicht mehr. Auch wenn Sie nicht zur Mitarbeit während der Durchsuchung verpflichtet sind, empfiehlt es sich nicht, sozusagen ins Gegenteil zu verfallen. Am besten verhalten Sie sich passiv und behindern die Beamten nicht. Und: Geben Sie keinerlei Auskünfte.

Die Beamten dürfen alles sehen, lesen und mitnehmen. Allerdings: Unterlagen, deren Mitnahmeberechtigung durch den Durchsuchungsbeschluss nicht ausreichend zweifelsfrei gedeckt ist, müssen später dem Ermittlungsrichter vorgelegt werden. Achten Sie darauf, dass diese separat verpackt und versiegelt werden.

**Achtung:** Für die Fahnder gibt es keine Grenzen. Sie dürfen selbst in den intimsten Dingen herumschnüffeln, etwa in Ihrem Aktenkoffer, einem vorhandenen Tresor, Ihrem Auto und in der Handtasche der Sekretärin.

Wollen die Beamten die PCs mitnehmen, sollten Sie protestieren. Schlagen Sie vor, die gesamte Festplatte und vorhandene Datenträger komplett zu kopieren. Ohne PCs kann es zu einer teuren Betriebsunterbrechung kommen. Einen Rechtsanspruch darauf haben Sie aber nicht.

**Achtung:** Geben Sie zu Protokoll, dass Sie keine Unterlagen freiwillig herausgeben und diese beschlagnahmt werden müssen. Daraufhin muss man Sie darüber aufklären, dass Sie zur Beschlagnahme der Unterlagen durch die Steuerfahndung die richterliche Bestätigung einholen können.

## 2. Tipp: Beteiligte feststellen

Notieren Sie die Vor- und Zunamen sowie Dienststellung, Dienstnummer, Dienstbehörde und ein möglichst prägnantes Merkmal (ungewöhnliche Größe, Glatze, dunkler Anzug). So können Sie die Beamten später während der Durchsuchungsaktion leichter identifizieren.

Übrigens: Die Beamten werden sich später in den Geschäftsräumen aufteilen. Teilen Sie jedem Durchsuchungstrupp einen Mitarbeiter zu, der die Aktion als Zeuge begleitet und exakt protokolliert.

## 3. Tipp: Durchsuchungsbeschluss prüfen

Lassen Sie sich zunächst den Durchsuchungsbeschluss vorlegen. Dazu sind die Fahnder verpflichtet. Das Schriftstück muss von einem Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts ausgestellt sein. Der Beschluss muss Folgendes enthalten:

- die Steuerart
- Angaben über die dem Unternehmen zur Last gelegten Steuerverkürzung
- den Verkürzungszeitraum
- den Ort (Name, Firma, Ort, Straße, Hausnummer), der durchsucht werden soll
- die Unterlagen, die man sucht

**Achtung:** Prüfen Sie das Ausstellungsdatum: Fs darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Richtet sich der Durchsuchungsbeschluss auf bestimmte Unterlagen, so ist es ratsam, diese sofort und vollständig herauszugeben. Damit ist der Durchsuchungsbeschluss erfüllt und die Durchsuchung muss beendet werden. Dies mindert die Gefahr von Zufallsfunden.

## 4. Tipp: Verlauf dokumentieren

Greifen Sie oder ein anderer Anwesender jetzt zu einem Diktiergerät und diktieren Sie den Ablauf der Durchsuchungsaktion präzise mit Angabe der Uhrzeit aufs Band. Dann können Sie die Aktion später haargenau nachvollziehen und wissen, gegen wen Sie eventuell wegen Sachbeschädigung, Nötigung, Verwüstung oder Hausfriedensbruch vorgehen können.

## 5. Tipp: Aufstellung verlangen

Verlangen Sie stets eine detaillierte Aufstellung aller beschlagnahmten Ordner, Gegenstände und Papiere.

## 6. Tipp: Zeugenaussagen sichern

Wenn die Beamten verschwunden sind, sollte jeder Zeuge (z. B. Mitarbeiter) ein Protokoll über seine Beobachtungen zu Papier bringen und unterschreiben.

### Checkliste: Was tun, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht?

- Ruhe bewahren.
- Informieren Sie sofort die Geschäftsleitung.
- Verständigen Sie Ihren Steuerberater/Rechtsanwalt und bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung bis zu seiner Ankunft zu warten.
- Lassen sie sich die Dienstausweise und den Durchsuchungsbeschluss zeigen.
- Machen Sie keinerlei Aussagen!
- Verhalten Sie sich passiv, aber behindern Sie die Beamten nicht.
- Bestehen Sie auf ein exaktes Verzeichnis , in dem die Fahnder alles eintragen, was sie mitnehmen.
- Fertigen Sie von allen beschlagnahmten Unterlagen Kopien an.
- Überwachen Sie, dass die Beamten nicht gezielt nach Zufallsfunden suchen.
- Aufsehen vermeiden: Bitten Sie die Beamten, den Eingangsbereich des Gebäudes zu verlassen, verlagern Sie die Aktion in nicht einsehbare Büroräume. Versuchen Sie den Abtransport der beschlagnahmten Gegenstände über den Hinterausgang zu organisieren.

## Der Fiskus ist auch auf Ihren Websites „unterwegs“

Aber auch dann, wenn nicht gleich die Steuerfahndung anrückt, müssen Sie stets mit der besonderen Aufmerksamkeit des Fiskus rechnen. Dabei hat die Finanzverwaltung besonders den Steuerschlupflöchern im Internet den Kampf angesagt.

Mit einer speziellen Steuersoftware durchsucht der Fiskus systematisch Internet-Verkaufsplattformen jeder Art, sammelt Daten, stellt Querverbindungen zwischen Käufern und Verkäufern her und gleicht die so gewonnenen Informationen automatisch mit anderen Datenbanken und internen Informationsquellen der Finanzverwaltung ab, etwa mit dem Handelsregister und der Datenbank, in der die USt-Identifikationsnummern gespeichert sind.

**Achtung:** Diese Software kann allen Unternehmen mit eigenem Internetangebot Probleme bescheren. Der Grund: Dieses Programm kontrolliert das Angebot deutscher Anbieter nach Unregelmäßigkeiten, beispielsweise fehlenden Adressen, falschen oder gar nicht vorhandenen Steuernummern. Findet die Software auf den untersuchten Seiten solche Anzeichen, geht eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt.

Die Folge: Das betroffene Unternehmen landet auf dem Betriebsprüfungsplan und muss in den nächsten Wochen mit einer Umsatzsteuer-Nachschaue oder –Sonderprüfung rechnen.

### Check: ist Ihr Internetauftritt finanzamtsfest?

	Ja	Nein
Nennen Sie auf der Internetseite den Firmennamen oder die Postanschrift? <b>Achtung:</b> Eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse allein genügt nicht. Auch die Nennung nur eines Postfachs erfüllt die strengen Anbieterkennzeichnungspflichten keinesfalls.	q	q
Haben Sie als Kapitalgesellschaft auf Ihren Internetseiten den Namen des Geschäftsführers und die Nummer, unter der Ihre GmbH im Handelsregister registriert ist, veröffentlicht?	q	q
Stimmen die im Internet genannte Firmierung und Adresse mit der im Handelsregister eingetragenen überein?	q	q
Geben Sie auf Ihrer Internetseite eine Umsatzsteuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt?	q	q
Stimmt die Steuernummer oder haben sich dort eventuell Zahlendreher eingeschlichen?		
Ist der Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern (vor allem der Umsatzsteuer) und sonstiger Bestandteile klar ausgewiesen, gegebenenfalls zusätzlich mit Liefer- und Versandkosten?	q	q
Ist klar ersichtlich, dass es sich bei dem genannten Preis um eine Angabe inklusive Umsatzsteuer (Verbraucher) bzw. exklusive Umsatzsteuer (Gewerbekunden) handelt?	q	q
Ist der berechnete Umsatzsteuersatz eindeutig angegeben?	q	q
<p>Nach den hier aufgeführten Punkten sucht die Schnüffelsoftware des Fiskus das Internetangebot deutscher Anbieter ab. Schon eine Nein-Antwort kann eine Kontrollmitteilung und damit eine Umsatzsteuerprüfung auslösen. Finden Sie mit Hilfe dieser Checkliste Schwachstellen in ihrem Internetangebot, müssen Sie umgehend aktiv werden und die zuständige Fachabteilung mit einer Änderung des Internetauftritts beauftragen.</p>		